

Benutzungsordnung für das Wilstermarsch-Stadion

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 04.12.2017 wird folgende Ordnung für die Benutzung des Wilstermarsch-Stadions erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Benutzung des Wilstermarsch-Stadions (Stadion) durch die Schulen des Schulverbandes Wilstermarsch, durch Sportvereine aus der Stadt Wilster und den Gemeinden der Wilstermarsch sowie durch sonstige Gruppen.*
- (2) Zum Stadion gehören folgende Anlagen:
 1. Die Kunstrasenspielfelder,
 2. die leichtathletischen Anlagen,
 3. das Beachvolleyballfeld,
 4. der Sprecherturm,
 5. die Tribüne und
 6. sonstige Flächen.*
- (3) Für die übrigen baulichen Anlagen sind die Nutzungsrechte in besonderen vertraglichen Beziehungen geregelt.*

§ 2

Benutzung durch die Schulen

- (1) Während der Schulzeit (regelmäßig 7.45 Uhr bis 15.00 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen und in den Ferienzeiten) steht das Stadion den Schulen des Schulverbandes Wilstermarsch zur Ausübung des Schulsportunterrichts und zur Durchführung von Schulsportveranstaltungen zur Verfügung.*
- (2) Außerhalb der Schulzeit können die Schulen nach Absprache mit der Stadt Wilster das Stadion in gleicher Weise benutzen, soweit die Anlagen nicht anderweitig besetzt sind.*

§ 3

Benutzung durch Vereine und andere Gruppen

- (1) Außerhalb der Schulzeit (§ 2 Abs. 1) steht das Stadion den Sportvereinen aus der Stadt Wilster für den Übungs- und Spielbetrieb zur Verfügung. Der Bürgermeister der Stadt Wilster kann die Benutzungszeiten ganz oder teilweise durch einen regelmäßig geltenden Zeitplan schriftlich regeln.*
- (2) Die Benutzungszeiten werden von der Stadt Wilster unter Berücksichtigung der Nutzungszeiten der Schulen im Einvernehmen festgelegt, siehe (. § 2.)*
- (3) Über die Benutzung durch andere Gruppen als Sportvereine entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Stadt Wilster.*
- (4) Um zu gewährleisten, dass die gesamten Sportanlagen am Sportzentrum in Wilster einen sauberen und gepflegten Eindruck machen und nicht vernachlässigt werden, ist zwischen allen Nutzern (z. B. Schulen, SVA, MTV) mindestens zweimal jährlich eine gemeinsame*

Begehung durchzuführen, um hier ggfs. Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten abzustimmen. Das erhöht die Akzeptanz aller Beteiligten in den pfleglichen Umgang mit der Einrichtung. Die Stadt Wilster übernimmt die Federführung und lädt die regelmäßigen Nutzer (SV, SVA, MTV) schriftlich dazu ein.

§ 4 Benutzung der Anlagen im Einzelnen

- (1) Die Benutzung des Stadions ist nur unter ständiger Aufsicht des Vorstandes des Nutzers oder der vom Vorstand mit der Führung der Aufsicht betrauten Personen zulässig. Für die Schulen gilt sinngemäß die gleiche Aufsichtspflicht.*
- (2) Die Sportanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.*
- (3) Die Lauf- und Sprunganlagen dürfen nur mit Turn- und Nagelschuhen (Spikes) benutzt werden. Die Kunstrasenfläche nur mit dafür geeigneten Sportschuhen gemäß der Benutzungsanleitung des Herstellers (Anlage).*
- (4) Die Stadt Wilster kann die Benutzung des Stadions nach Anhörung der jeweiligen Nutzer untersagen, soweit es zur pfleglichen Behandlung der Anlagen erforderlich ist (z. B. Frost, Schnee). Im Zweifelsfalle entscheidet der Bürgermeister der Stadt Wilster.*
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, für Ihren Sportbetrieb die Anlagen mit eigenen Mitteln herzurichten. Sie haben auch die Reinigung von Abfällen eigenverantwortlich durchzuführen.*
- (6) Der im Eigentum der Stadtwerke (weil als Eingang zum Hallenbad gehörig) befindliche Durchgangsbereich zum Stadion und Begegnungsstätte kann durch die Nutzer und Besucher von Stadion und Begegnungsstätte mitbenutzt werden. Sofern entstandene Schäden bestimmten Verursachern zugeordnet werden können, werden diese in Anspruch genommen. Die Tür ist zu verschließen.*
- (7) Für die Pflege und Unterhaltung der Kunstrasenfläche mit kork-sand verfüllter Polschicht und mit Sand verfüllter Polschicht ist die Pflegeanleitung lt. Anlage des Herstellers von allen Benutzern zu beachten. Ersatzmaterial wie Kork und Sand wird von der Stadt Wilster zur Verfügung gestellt.*
- (8) Das Tor zur Rumflether Straße bleibt grundsätzlich verschlossen, außer, wenn die Veranstaltungen im Stadion eine Öffnung der Toranlage erforderlich machen. Die weiteren Eingänge werden jeweils zu Trainings- und Spielbetrieb nach Bedarf aufgeschlossen. Jeder Nutzer ist für das Abschließen nach beendeter Nutzung zuständig. Der Sprecherturm ist bei Nichtnutzung verschlossen zu halten.*
- (9) Nach jeder Veranstaltung müssen die genutzten Flächen ordnungsgemäß hinterlassen werden. Jeder Nutzer haftet für die ordnungsgemäße Benutzung der Flächen und Anlagen. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Nutzer. Winterdienst wird von jedem Nutzer in seinem Zuständigkeitsbereich, übernommen. Ein Behälter mit geeignetem Streumittel wird allen Nutzern kostenfrei zur Verfügung gestellt.*
- (10) Politische Veranstaltungen sind von der Nutzung des Stadions ausgeschlossen.*
- (11) Installierte Werbung ist nicht erlaubt.*

§ 5 Benutzungszeit

Die reguläre Benutzungszeit der Sportanlagen beginnt um 7.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Mögliche zeitliche Einschränkungen in der Sportausübung regeln sich nach dem BImSchgG i.V. mit der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Sprung- und Stoßanlagen und Beachvolleyballfeld

Die Sprung- und Stoßanlagen und das Beachvolleyballfeld sind nach ihrer Benutzung wieder einzuebnen. Das Beachvolleyballfeld ist grundsätzlich mit einer Abdeckung abzudecken, damit die Emission von Sand weitestgehend verhindert wird.

§ 7 Fahrzeuge

- (1) Das Mitführen von Fahrzeugen aller Art ist auf dem gesamten Sportplatzgelände außer für Anlieferungen und Unterhaltungsarbeiten unzulässig.*
- (2) Werden dennoch Schäden durch unsachgemäße Nutzungen mit Fahrzeugen verursacht, wird der verursachende Nutzer zur Kostentragung herangezogen.*
- (3) Eine Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 gilt für die für mit der Bewirtschaftung in der Begegnungsstätte Wilstermarsch beauftragte Personen zum Zwecke der Anlieferung und dem Abtransport von Material. Dauerhaftes Parken dieser Fahrzeuge ist untersagt.*
- (4) Das Tor der PKW-Zufahrt (Schulzentrum) darf während der Nutzung des Stadions nicht verschlossen sein, da der ungehinderte Zugang für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen jederzeit gewährleistet sein muss.*

§ 8 Ausschank und Verkauf

Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Waren sind nur durch die Gastronomie in der Begegnungsstätte und bei eventuellen Ausnahmen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Wilster gestattet.

§ 9 Aufsicht und Weisungsbefugnis

Dem jeweiligen Aufsichtspflichtigen (siehe § 1) obliegen folgende Pflichten:

- a) Die Einhaltung der Nutzungszeiten gemäß §§ 2 und 5,*
- b) die Abschlusskontrolle und der Verschluss der Sportanlagen nach Ende des Trainings- bzw. Spielbetriebs,*
- c) die Weisungsbefugnis in der Form, dass während der Nutzung der unter §1 Abs. 2 aufgeführten Anlagen das Hausrecht auf den jeweiligen Nutzer für die Dauer der Nutzung*

übergeht. Unbenommen davon verbleibt das Weisungsrecht bei der Stadt Wilster vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Wilster.

§ 10 Haftpflichtanspruch

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt Wilster von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zur Sportstätte stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wilster und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Wilster und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Der Benutzer haftet der Stadt Wilster für alle Schäden, die der Stadt Wilster im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten und sonstigem Inventar verursachten Schäden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Wilster als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Unbeschadet der in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Stadt Wilster oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Benutzungsentgelt

- (1) Alle Sportvereine und sonstigen Verbände und Einrichtungen dürfen die Anlagen des Stadions nach erteilter Zustimmung zur Nutzung durch die Stadt Wilster, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Wilster, nutzen. Die Höhe der Benutzungsentgelte ist in einer separaten Entgeltordnung geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. November 2009 außer Kraft.

Wilster,

Walter Schulz
Der Bürgermeister